

Fachhochschule Eberswalde

Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung

für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (Bachelor of Science)

gültig ab WS 2004 / 2005

Die folgenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ folgen den allgemeinen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde mit Ausnahme der Paragraphen, die einen Bezug zum Diplomgrad aufweisen.

§ 1 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium ist entsprechend der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegliedert.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 100 Semesterwochenstunden (SWS). Die Mindestanzahl der Leistungspunkte (credits), die erbracht werden muss, um den Bachelorgrad zu erreichen, beträgt 180.
- (3) Vor dem Studium ist als Zulassungsvoraussetzung ein fachbezogenes Vorpraktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen erfolgreich abzuleisten, von denen mindestens acht Wochen bei Studienaufnahme nachzuweisen sind. Nähere Informationen zum Vorpraktikum sind in der Anlage 2 beigefügt. Die ggf. verbleibenden Wochen sind bis zum Ende des 2. Semesters nachzuweisen. Ein einschlägiger Berufsabschluss oder eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit kann diese Vorpraxis ganz oder teilweise ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 2 Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bachelor-Grades

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin mindestens 180 credits, davon 139 in den ausgewiesenen Pflichtfächern und 41 in den angebotenen Wahlpflichtfächern erworben hat.

§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Bachelor-Prüfung

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:
Die Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistung zur Bachelor-Prüfung ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegeneinander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich in Anlage 1 vermerkt ist.
- (4) Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsvorleistungen sind am Beginn des jeweiligen Semesters vom Dozenten bekannt zu geben.
- (5) Die Bewertung des praktischen 3. Studienseesters erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung (Anlage 2):
 1. auf der Grundlage des schriftlichen Berichtes über das praktische Studienseester,
 2. auf der Grundlage des von der Praktikumsstelle ausgestellten Zeugnisses,
 3. auf der Grundlage eines mit Erfolg gehaltenen, mindestens 15-minütigen Kurzvortrages zu im praktischen Studienseester bearbeiteten Themen
 4. unter Berücksichtigung der Leistungen des Studenten/der Studentin in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (6) Das Praktikum während des 6. Semesters umfasst in der Regel sieben Wochen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines durch die Praktikumsstelle ausstellten Zeugnisses.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
 2. die praktischen Studienseester (3. Semester und gegebenenfalls 6.Semester) erfolgreich absolviert hat und
 3. die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelor- Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die Durchschnittsnote der Pflichtfächer mit einer Gewichtung von 0,7
 - b) die Durchschnittsnote der Wahlpflichtfächer mit einer Gewichtung von 0,15
 - c) die Endnote der Bachelor-Thesis mit einer Gewichtung von 0,15.

§ 4 Fristen und Wiederholungsfristen

- (1) Die ausgewiesenen Module im Pflichtbereich sollten nach dem jeweiligen Semester laut Studienordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Teilnahme an den Prüfungen in dem jeweiligen Semester ist Pflicht. Bei unentschuldigtem Fehlbleiben gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Wahlpflichtmodule muss zur Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Verlauf der nächsten zwei Semester wiederholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der regel einmal wiederholt werden. Auf Antrag können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen

zweimal wiederholt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, legt der Prüfungsausschuss die verbindliche Frist für die zweite Wiederholungsprüfung fest.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder stellt ein Student/ eine Studentin einen möglichen Antrag nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist, so erlischt der Prüfungsanspruch.

- (4) Der Nachweis über das abzulegende praktische 3. Studiensemester ist in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Nachweis der erfolgreich abgeleiteten Praktikumszeit im 6. Semester bzw. der externen Studienmodule ist bis zur Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit zu erbringen.

§ 5 Bachelor-Arbeit (Thesis)

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine berufsbezogene, praxisorientierte Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit für maximal drei Personen vergeben werden. Die Beiträge der einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen müssen abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (3) Die Bekanntgabe möglicher Themen für die Bachelor-Arbeit soll durch den Fachbereich im 5. Semester erfolgen. Der Kandidat/ Die Kandidatin ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelor-Arbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Die verbindliche Anmeldung des Themas durch den Studenten oder die Studentin hat im Verlauf der ersten vier Wochen des 6. Studiensemesters zu erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Termin der Anmeldung des Themas ist im Dekanat aktenkundig zu machen. Gutachter, Betreuer und Thema der Bachelorarbeit sind dabei anzugeben. Bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten. In begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung um einen Monat gewährt werden. Thema und Aufgabenstellung sind so zu wählen, dass der vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden.
- (5) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit gilt die RPO §16 (6), (7) und (8) sinngemäß.
- (6) Die Bachelor-Arbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prü-

fung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.

- (7) Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit sind, dass
- a) der Abgabetermin eingehalten worden ist
 - b) die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen und
 - c) alle anderen Module einschließlich der Praktika erfolgreich abgeschlossen wurden.

Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.

- (8) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern (vergl. § 20 RPO) bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.

- (9) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelor-Arbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelor-Arbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbstständig zu begründen. Dem Kandidaten/ Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem fünfzehnminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit zusammenfassend zu referieren.

Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 30 Minuten.

- (10) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin die Gutachten ohne Benotung bekannt gegeben.

- (11) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.

- (12) Die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit setzt sich zusammen aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,75 und der Note für die Verteidigung mit einer Gewichtung von 0,25.

§ 6 Bachelorgrad

Sind alle Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

Die Muster der Urkunde und des Abschlusszeugnisses sind in Anlage 3 beigefügt.

§ 7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Landschaftsnutzung und Naturschutz

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Studierende die sich im WS 2003/2004 für den Diplomstudiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz immatrikuliert haben, können bis zum 15.07.2005 im Studentenamt einen schriftlichen Antrag auf Wechsel in den Bachelorstudiengang (Immatrikulationsantrag) stellen. Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang erfolgt dann zum Wintersemester 2005/2006.

Eberswalde, den

Prof. Dr. Jürgen Peters
(Dekan des Fachbereiches)

Prof. Dr. Norbert Jung
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 1 zur Bachelor- Prüfungsordnung

Modul	Status	Sem.	credits	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung	Fachnote
Abiotische Landschaftskomponenten	PF	1	8	8	TN ●	mP	FN
Biotische Landschaftskomponenten	PF	1	8	6	TN ●	mP K (90')	N x 0,5 N x 0,5 FN
Landschaftskundliche Arbeitsmetho- den I	PF	1	4	4	● ●	B _{Note} mP	N x 0,5 N x 0,5 FN
Englisch	PF	1	2	2		K (90')	FN
EDV	WPF	1	2	2	B	B	ES
Chemie	WPF	1	2	2	●	K (90')	FN
Geschichte der Landschaftsnutzung	WPF	1	2	1	KV	K (90')	FN
Spezielle Tierbestimmung	WPF	1	2	1	TN	mP	FN
Spezielle Pflanzenbestimmung	WPF	1	4	2	●	B _{Note}	FN
Ökosystemanalyse	PF	2	8	9	TN ●	KV mP	N x 0,25 N x 0,75 FN
Landschaftskundliche Arbeitsmetho- den II	PF	2	8	7	● ● TN	B mP mP	ES N x 0,5 N x 0,5 FN
Landschaftsplanung u. Recht	PF	2	4	4	KV	K (90')	FN
Großes Landschaftspraktikum I	PF	2	4	3	●	B	ES
Englisch	WPF	2	2	2		K (90')	FN
EDV	WPF	2	2	1	B	B	ES
Ökotoxikologie	WPF	2	2	2		K (90')	FN
Spezielle Pflanzenbestimmung	WPF	2	4	2	●	B _{Note}	FN
Angewandte Tierökologie	WPF	2	2	1	TN	mP o.K(90')	FN
Kulturhistorische Landschaftsanalyse	WPF	2	4	2	B	K (90')	FN
praktisches Studiensemester	PF	3	30	5	KV	B	ES
Landschaftsanalyse	PF	4	4	4	KV	MP	FN
Landschaftsökologischer Beleg	PF	4	8	4	●	B _{Note}	FN
GIS I	PF	4	4	3	●	B	ES
Ökologische Grundlagen des Natur- schutzes	PF	4	4	4	● ● ●●	K (90')	FN
Landschaftsnutzung I (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)	PF	4	4	4	● ●	mP	FN

Modul	Status	Sem.	credits	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung	Fachnote
Umweltkommunikation	PF	4	1	1	TN	B	ES
Ökonomie I	PF	4	2	2		K (90')	ES
Angewandte Ökologie	WPF	4	3	2	TN	B _{Note}	FN
Geoökologische Probleme	WPF	4	1	1	KV	K (90')	FN
Landschaftswasser- und -stoffhaushalt	WPF	4	2	1	KV	B _{Note}	FN
Landwirtschaft	WPF	4	1	1	●	B _{Note}	FN
Landschaftsnutzung II (Gewässernutzung, Tourismus I)	PF	5	4	3		B K (90')	N x 0,5 N x 0,5 FN
Naturschutz	PF	5	4	4	●	K (90')	FN
Landschaftsplanung u. -bewertung	PF	5	4	3	●	K (90')	FN
Projektplanung	PF	5	8	4		KV B _{Note}	N x 0,33 N x 0,67 FN
Öffentlichkeitsarbeit und Beratungs- wesen	PF	5	2	2	B	mP	FN
Ökonomie II	PF	5	2	1	●	K (90')	FN
GIS II ¹	WPF	5	2	2	●	B _{Note}	FN
Landwirtschaft II ¹	WPF	5	2	2	●	B _{Note}	FN
Forstwirtschaft II ¹	WPF	5	2	2	●	K (90')	FN
Globale Umweltsituation & Ressour- censchutz	WPF	5	2	2	TN	mP	FN
Biostatistik	WPF	5	2	1		B	ES
Dorfentwicklung und Landschaftsges- taltung	WPF	5	2	2	B	mP	FN
Moorkunde	WPF	5	2	1	●	mP	FN
Ökopsychologie und Ethik	WPF	5	2	1	TN	B	ES
Gewässerentwicklung	WPF	5	2	2	B	B _{Note}	FN
Bodenschutz	WPF	5	4	3	●	B _{Note}	FN
Bachelor Thesis	PF	6	12			KV B _{Note}	N x 0,25 N x 0,75 FN
Bachelor Seminar	WPF	6	3	2	TN	B	ES
Studienbegleitendes Praktikum	WPF	6	13		TN	B	ES
Tourismus II ¹	WPF	6	2	2	●	B	ES

¹ Eines der Module Landwirtschaft II, Forstwirtschaft II, GIS II oder Tourismus II muss gewählt werden, alle anderen Module sind frei wählbar.

<i>Modul</i>	<i>Status</i>	<i>Sem.</i>	<i>credits</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungs- vorleistungen</i>	<i>Prüfungs- leistung</i>	<i>Fachnote</i>
externe Studienmodule	WPF	6	15				ES oder FN

Abkürzungen

K Klausur

mP mündliche Prüfung

KV Kurzvortrag

B Beleg (z.B. Projektpräsentation, ...)

B_{Note} Benotete Belegarbeit

TN Teilnahme

ES Erfolgsschein

- Prüfungsvorleistungen (Pflichtveranstaltungen) werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben

Anlage 2 zur Bachelor- Prüfungsordnung

Informationen zum Vorpraktikum

Für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz wird als zusätzliche Zulassungs-**voraussetzung** für die Immatrikulation ein Vorpraktikum von 3 Monaten (12 Wochen) in einem einschlägigen Praxisbetrieb gefordert, d.h. das Vorpraktikum muß in Theorie und Praxis in engem Bezug zum Studiengang stehen.

Der Studienanwärter muß sich eigenständig einen Praxisbetrieb suchen und mit diesem einen befristeten Arbeitsvertrag eingehen.

(Die Möglichkeit der Vergütung muß vom Praktikanten mit dem entsprechenden Betrieb/Verwaltung vereinbart werden. Eine Finanzierung über die FH erfolgt nicht ! Besonders Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, Verbände oder Vereine verfügen oftmals nicht über Honorarmittel, können aber dem Praktikanten gute Einblicke in das zukünftige Studium und Betätigungsfeld geben.)

Die Bescheinigung von der Praktikumsstelle über das absolvierte bzw. beabsichtigte Praktikum ist mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

Bis zur Immatrikulation müssen mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums abgeleistet sein.

Wenn das Vorpraktikum bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet wurde, ist ein Beleg in Form einer Bestätigung des Betriebes über Dauer und Art der Beschäftigung mit Stempel und Unterschrift den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Werden Bundeswehrangehörige bzw. Wehr-oder Zivildienstleistende für die Zeit des Vorpraktikums freigestellt, ist eine Freistellungsbescheinigung von der Dienststelle mit einzureichen.

Falls das Vorpraktikum zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen wurde bzw. gerade abgeleistet wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers über die bevorstehende bzw. z.Z. laufende Praktikumsstätigkeit beizulegen.

Falls nicht die gesamte Praktikumszeit bis zum Studienbeginn erbracht werden kann, besteht die Möglichkeit, die noch ausstehende Praktikumszeit bis zum Beginn des 3. Semesters nachzuholen - andernfalls wird die Immatrikulation zurückgezogen.

Als Vorpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder anderer einschlägiger früherer Tätigkeiten (Siehe unten) ganz oder teilweise angerechnet werden. In diesem Fall ist der Bewerbung ein formloser Antrag mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Über begründete Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Als Vorpraktikum anerkannt wird :

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Landwirt, Tierwirt, Forstwirt, Fischwirt, Gärtner, Florist, Revierjäger, Winzer, Wasserbauer, Kulturbautechniker, Vermessungstechniker, Biologielaborant, Pflanzenschutzlaborant, Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Chemielaborant, Biol.-techn.Ass., Chem.-techn.Assistent, Physik.-techn. Assistent, Umweltschutztechn.Assistent, Umwelttechniker, Staatl.geprüfter Techniker für Umwelt/Landschaft, Ver- und Entsorger
- mindestens 1/2-jährige Berufserfahrung mit Relevanz zum Natur- und Umweltschutzbereich
- Freiwilliges ökologisches Jahr
- Zivildienst in Umwelt-/Naturschutzeinrichtungen

Ein bereits erworbener Jagdschein wird der Vorpraktikumszeit mit 2 Wochen gutgeschrieben (d.h. es müssen 11 Wochen anderweitig nachgewiesen werden). Naturschutzfachliche bzw. biologische Arbeiten unter Anleitung während der Schulzeit werden mit 2 Wochen gutgeschrieben (Nachweis erforderlich). Mehrjährige, aktive ehrenamtliche Naturschutzarbeit wird bei Nachweis anteilig angerechnet.

Mögliche Praktikumsbetriebe (Auswahl) :

- landwirtsch. Einzel- oder Großbetriebe (außer Betriebe im Nebenerwerb)
- Forstwirtschaftsbetriebe
- Gartenbaubetriebe
- touristische Unternehmen
- Fischerei-, Wasserwirtschaftsbetriebe
- Verwaltungen/ Behörden (Naturschutz-/Umweltämter, Land-, Forst-, Wasserwirtschaftsämter, Schutzgebietverwaltungen, Biol. Stationen, Naturschutzstationen)
- freie Ingenieurbüros mit Aufgaben im Umweltbereich
- Naturschutzverbände, Landschaftspflegevereine oder andere Vereine mit Landschafts-, Umwelt-, Naturschutzbezug